



Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

8/2024, 19. März 2024

INHALTSÜBERSICHT

Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	392
Satzung der Promovierendenvertretung der Freien Universität Berlin (PromV-S)	400

Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Verleihung des Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereiches Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 7. September 2023 folgende Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin für die Verleihung des Grades Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Einschreibung als Studierende/r zur Promotion
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Durchführung und Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht
- § 14 Vorläufige Führung des Doktorgrades
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren
- § 18 Gemeinsame Dissertation mit anderen Universitäten
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

¹ Diese Ordnung ist am 26. Februar 2024 vom Präsidium der Freien Universität Berlin bestätigt worden.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Der Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Mit der Promotion wird über den Abschluss des Studiums der Naturwissenschaften hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Für besondere wissenschaftliche Verdienste um die Naturwissenschaften kann der Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

(4) Die Grade gemäß Abs. 1 können vom Fachbereich jeweils nur einmal verliehen werden. Ist der Grad Dr. rer. nat. bereits zur Verleihung gekommen, kann der Grad Ph.D. nur nach Durchführung eines weiteren Promotionsverfahrens mit einer neuen Dissertation auf einem naturwissenschaftlichen Fachgebiet, das nicht schon in der ersten Dissertation behandelt worden ist, und nach Erfüllung der weiteren Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 verliehen werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Grad Dr. rer. nat. nach der Verleihung des Grades Ph.D. angestrebt wird, sowie ebenfalls entsprechend für den Fall, dass der Grad Dr. rer. nat. nach der Verleihung des Grades Dr. vet. med. gemäß einer Promotionsordnung einer veterinärmedizinischen Bildungsstätte angestrebt wird.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fachbereichsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt die Mitglieder des Promotionsausschusses jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören drei hauptberufliche Hochschullehrer*innen und zwei promovierte akademische Mitarbeiter*innen an, mehrheitlich besetzt mit ausgewiesenen Naturwissenschaftler*innen. Der Fachbereichsrat bestellt für jedes Mitglied eine*n Stellvertreter*in. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung jeder Amtsperiode wird aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen ein*e Promotionsausschussvorsitzende*r sowie ein*e Stellvertreter*in benannt. Die*der Vorsitzende muss ein*e ausgewiesene*r Naturwissenschaftler*in sein.

(3) Ausgewiesene*r Naturwissenschaftler*in im Sinne dieser Ordnung ist jede*r Hochschullehrer*in, deren bzw. dessen fachlicher Schwerpunkt nachweislich

im Bereich der Naturwissenschaften liegt; in Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragsteller*innen und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragsteller*innen verpflichtet. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(5) Sitzungen des Promotionsausschusses können, sofern keine geheimen Abstimmungen vorgenommen werden, auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der*die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

(6) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(7) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat von seinen Entscheidungen.

(8) Bei grundsätzlichen Verfahrensfragen ist das Präsidium – Rechtsamt – von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über das Dekanat des Fachbereichs zu informieren.

§ 3

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der*die Antragsteller*in beantragt die Zulassung zum Promotionsverfahren, sobald er*sie ein Thema für das Dissertationsvorhaben erhalten hat. Der Antrag auf Zulassung ist an den Promotionsausschuss zu richten.

Der Zulassungsantrag muss Folgendes enthalten:

1. Den Arbeitstitel für das Dissertationsvorhaben.
2. Die Benennung eines Betreuungsteams nach § 6 Abs. 3.
3. Bei extern vergebenen Dissertationsvorhaben: Die genaue Benennung der Betreuungsperson der externen Einrichtung, die in der Regel Professor*in oder Privatdozent*in sein soll. In diesem Fall ist im Antrag ein*e Hochschullehrer*in des Fachbereichs Veterinärmedizin mit ausgewiesenem naturwissenschaftlichem Forschungshintergrund zu nennen, die*der das Dissertationsvorhaben im Fachbereich vertritt. Soweit die Dissertation in einer nicht zum Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin gehörenden Einrichtung angefertigt werden soll, ist eine Einverständniserklärung der*des zuständigen Leiters*in dieser Einrichtung von dem*der Antragsteller*in beizubringen.
4. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welcher Universität oder rechtlich gleich gestellten Einrichtung im In- oder Ausland

bereits einmal eine Dissertation eingereicht worden ist oder ein Promotionsverfahren begonnen wurde.

5. Eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Beschäftigungsverhältnis mit der Freien Universität Berlin besteht; hierzu zählen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG auch Drittmittelbeschäftigungen.

6. Eine schriftliche Anerkennung der Verpflichtung zur Teilnahme an den Kursen: Gute wissenschaftliche Praxis, Literaturrecherche und Statistik.

(2) Dem ausgefüllten Antrag sind beizufügen:

1. Eine Kopie der Betreuungsvereinbarung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin entsprechend § 6 Absatz 6.

2. Für den Grad Dr. rer. nat. der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem für die Promotion wesentlichen naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland durch den Abschluss eines Master-Diplomstudiengangs oder gleichwertiger Abschluss im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – 300 Leistungspunkten oder des 2. Staatsexamens Pharmazie. Soweit der Zulassungsantrag schon vor dem vollständigen Abschluss eines Masterstudiengangs oder des 2. Staatsexamens Pharmazie gestellt wird, muss das Zeugnis innerhalb von drei Monaten nach Bestehen des erfolgreichen naturwissenschaftlichen Studienabschlusses nachgereicht werden.

3. Ein Lebenslauf.

Erfüllt die*der Antragsteller*in die Voraussetzungen nach Abs. 1 und ist die Betreuung der Arbeit (§ 6) gesichert, so lässt der Promotionsausschuss sie oder ihn zum Promotionsverfahren zu. Im Fall von Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 erfolgt die Zulassung zunächst befristet. Das Datum des Zulassungsbescheids gilt als Beginn der Promotion.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine bereits fertig gestellte Dissertation aus einem naturwissenschaftlichen Fachgebiet vorgelegt werden, das am Fachbereich von einer*m Hochschullehrer*in in Forschung und Lehre vertreten wird. Voraussetzung für die Zulassung ist in diesem Fall, dass eine Begutachtung der Dissertation fachlich gesichert werden kann. Die Dissertation darf nicht an einer anderen Universität oder rechtlich gleichgestellten Einrichtung im In- oder Ausland eingereicht oder bewertet worden sein.

(4) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion soll der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages entscheiden. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Antragsteller*innen, die den erfolgreichen Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 2.2 an Universitäten oder rechtlich gleichgestellten Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes ab-

gelegt haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet in diesen Fällen im Benehmen mit der*dem betreuenden Hochschullehrer*in über die Gleichwertigkeit der Master- oder Diplomprüfungen. In allen Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen des Generalsekretariats der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.

§ 4

Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorand*innen, die nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Immatrikulation in einem Studiengang Mitglieder der Freien Universität Berlin sind, müssen sich an der Freien Universität Berlin als Studierende zur Promotion einschreiben (Immatrikulation).

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 5

Promotionsleistungen

(1) Für die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) sind folgende Leistungen zu erbringen:

- die Dissertation (§ 7), und
- die mündliche Prüfung (§ 10).

(2) Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) sind folgende Leistungen und Nachweise zu erbringen

- die Dissertation (§ 7),
- die mündliche Prüfung (§ 10) sowie
- der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen Studiums durch Zertifikat und Leistungsbescheinigung oder gleichgestellte Nachweise. Die Prüfung der Nachweise erfolgt durch die DRS.

§ 6

Durchführung und Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Das Dissertationsthema soll in der Regel aus einem am Fachbereich in Forschung und Lehre vertretenen Fachgebiet stammen. Die Regelbearbeitungszeit beträgt vier Jahre.

(2) Überschreitet ein*e Doktorand*in die Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 1, so hat sie oder er im

Promotionsbüro schriftlich eine Verlängerung der Zulassung zu beantragen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgeht, die von der*dem betreuenden Hochschullehrer*in genehmigt wurde. Die Zulassungsverlängerung ist bei der Studierendenverwaltung vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zur Beibringung aus von der*dem Doktorand*in zu vertretenden Gründen nicht vorgelegt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein*e als Studierende*r zur Promotion eingeschriebene*r Doktorand*in wird exmatrikuliert.

(3) Das Dissertationsvorhaben wird von einem Betreuungsteam betreut.

Erstbetreuer*in sind hauptberufliche oder kooperative Hochschullehrer*innen des Fachbereichs Veterinärmedizin.

Zweitbetreuer*in sind Hochschullehrer*innen, habilitierte Wissenschaftler*innen, apl Prof., ass. Prof., ggf. externer wissenschaftlicher Einrichtungen.

Erst- und Zweitbetreuer sollten Wissenschaftler mit einem ausgewiesenen naturwissenschaftlichen Forschungshintergrund sein.

Das dritte Mitglied des Betreuungsteams kann promotionsfachfremd sein.

Stehen in einem Fach nicht genügend Fachvertreter*innen zur Verfügung, kann in begründeten Einzelfällen ein Betreuungsteam von zwei Personen gebildet werden.

Externe Betreuer*innen des Betreuungsteams müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine Mitbetreuung im Team gewährleisten.

(4) Bezüglich pensionierter und emeritierter Hochschullehrer*innen des Fachbereichs, entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall.

(5) Die Betreuer*innen schließen mit der*dem Doktorand*in eine Betreuungsvereinbarung ab. Mit ihrem Abschluss verpflichten sie sich zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit der*dem Doktorand*in zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens in angemessenem Rahmen zur Verfügung zu stehen.

(6) Verlässt ein*e Betreuer*in die Freie Universität Berlin, so entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Doktorand*in über die Fortführung der Betreuung. Im Falle der Fortführung der Betreuung gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 entsprechend.

(7) Von Änderungen oder der Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist der Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Das Schreiben muss von der*dem betreuenden Hochschullehrer*in gegengezeichnet sein. Ein gleichzeitiger Themen- und Betreuer*innenwechsel gilt als Abbruch des Promotionsvorhabens. Für das neue Promotionsvorhaben ist erneut ein Antrag auf Zulassung zu stellen. Ein Betreuer*innenwechsel unter Beibehal-

tung des Themas ist von der*dem Betreuer*in, die oder der das Thema vergeben hat, schriftlich zu genehmigen. Ein Themenwechsel ist schriftlich anzuzeigen.

(8) Eine Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation vor Abschluss des Promotionsverfahrens ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Betreuer*in und der*dem Doktorand*in möglich. Die*der Doktorand*in muss als Autor*in genannt werden. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn ein Betreuungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht, entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Dissertation

(1) Die*der Doktorand*in muss eine Dissertation vorlegen, die auf selbstständiger Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Naturwissenschaften oder ihrer Grenzgebiete beruht und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden

1. eine Monographie oder
2. eine kumulative Arbeit, bestehend aus mindestens zwei, thematisch in engem Zusammenhang stehenden Einzelarbeiten, die in referierten Fachzeitschriften mit Begutachtungssystem veröffentlicht oder akzeptiert sind. Dabei soll es sich bei beiden Publikationen in der Regel um ungeteilte Erstautorenschaften handeln. Diese beiden Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit einer Dissertation als Monographie hinsichtlich der wissenschaftlichen Leistung gleichwertig sein. Sie sollte eine übergreifende Einleitung, Literaturübersicht und Diskussion enthalten. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen,

a) wenn eine der beiden Publikationen eine geteilte Erstautorenschaft ist. Die Einreichung einer Publikation in geteilter Erstautorenschaft ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Antrag muss den wissenschaftlichen Vorteil der geteilten Erstautorenschaft ausführlich begründen. Im Zweifelsfall kann der Promotionsausschuss eine*n Gutachter*in hinzuziehen. Dem Antrag muss eine Erklärung der weiteren Erstautor*innen beigefügt werden, dass sie mit der Verwendung der Publikation für eine Promotion einverstanden sind.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler*innen entstanden sind, muss der Anteil der*des Doktorand*in eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die*der Doktorand*in ist verpflichtet, ihren*seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen ausführlich darzulegen. Die Erklärung ist der Dissertation beizufügen und mit ihr zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt ohne die Nennung der Namen und

Anschriften der Mitautor*innen. Diese sind in der Promotionsakte zu vermerken.

(4) Die*der Doktorand*in muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben.

(5) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Jede Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache unter Angabe des Titels enthalten.

(6) Auf dem Titelblatt der Dissertation sind anzugeben:

1. die Einrichtung, in der die Arbeit angefertigt wurde, bei außerhalb des Fachbereichs Veterinärmedizin angefertigten Dissertationen ist das Institut, die Klinik oder sonstige Einrichtung des Fachbereichs Veterinärmedizin zu nennen, dem oder der die Dissertation fachlich zuzuordnen ist,
2. das Dissertationsthema,
3. der Name der*des Verfasser*in und ihr*sein Geburtsort,
4. das Jahr der Promotion und
5. die Journalnummer (fortlaufende Nr. Promotionsjournal).

Aus der Titelseite muss weiter ersichtlich sein, dass es sich um eine zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) beim Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation handelt. Auf der zweiten Seite sind die Namen der*des Dekan*in und der Gutachter*innen aufzuführen. Auf der letzten Seite ist die Selbstständigkeitserklärung abzugeben. Ergänzend müssen alle Umstände aufgeführt werden, die mögliche Interessenskonflikte anzeigen. Hierzu zählen alle, insbesondere von privatwirtschaftlicher Seite, gewährten finanziellen Zuwendungen einschließlich Kostenübernahmen für Teilnahmen an Tagungen und Informationsveranstaltungen sowie Publikationen oder die Gewährung anderer Vorteile (etwa des Zugangs zu Forschungsdaten, der Nutzung technischer Infrastruktur oder von Instrumentarium, von pharmakologischen Erzeugnissen und/oder Medizinprodukten eines bestimmten Herstellers oder der Nutzung von Räumlichkeiten), die die Ergebnisse der Arbeit im Sinne Dritter beeinflusst haben könnten.

(7) Die Dissertation ist zur Begutachtung zusammen mit dem Nachweis der Teilnahme an Veranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis, Literaturrecherche und Statistik gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 beim Promotionsbüro in vier gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version (PDF) einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Promotionsbüro. Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung sowie einer Prüfung auf unerlaubte automatisierte Texterstellung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich drei Gutachter*innen, mehrheitlich ausgewiesene Naturwissenschaftler*innen die mindestens habilitiert sein müssen. Er gibt die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens der Dissertation innerhalb des Fachbereichs bekannt. Hochschullehrer*innen anderer Universitäten oder rechtlich gleichgestellter Einrichtungen können als Gutachter*innen unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 bestellt werden. Mindestens eine*r der Gutachter*innen muss hauptberufliche*r Hochschullehrer*in am Fachbereich sein. Mindestens eine*r der Gutachter*innen darf nicht zugleich Mitautor*in der für die Promotion maßgeblichen Publikation(en) sein.

(2) Erstgutachter*in ist in der Regel die*der betreuende Hochschullehrer*in des Fachbereichs. Der Promotionsausschuss bestellt zwei weitere Gutachter*innen, davon mindestens ein*e ausgewiesene*r Naturwissenschaftler*in, die fachlich für das Thema der Dissertation kompetent sind. Die Gutachter*innen sollten unterschiedliche Fachgebiete der Naturwissenschaften vertreten.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander innerhalb von sechs Wochen nach der Anforderung zu erstellen. Die Erstellung des Gutachtens gehört gemäß § 99 BerIHG zu den dienstlichen Aufgaben von Hochschullehrer*innen. Die Gutachten werden vertraulich behandelt. Sie müssen auf die Bedeutung des Dissertationsthemas in einem größeren Zusammenhang eingehen, die Ergebnisse der Arbeit würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht ein*e Gutachter*in in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss sie oder er diese in einer Anlage zum Gutachten genau bezeichnen. In einer abschließenden Gesamtbeurteilung hat jede*r Gutachter*in entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Note gemäß § 11 Abs. 1, die einmalige Überarbeitung oder die Ablehnung zu empfehlen.

(4) Weichen die Bewertungen der Gutachter*innen um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Promotionsausschuss eine*n weitere*n Gutachter*in bestellen. Dies gilt auch, sollten sich entsprechende Abweichungen aus den Stellungnahmen gemäß Abs. 5 ergeben oder wenn ein Gutachten die Ablehnung, ein anderes Gutachten eine andere Bewertung empfiehlt, unabhängig davon, wie groß die Notenabweichung ist.

(5) Von der Eröffnung des Begutachtungsverfahrens an liegt jede Dissertation für vier Wochen in der Fachbereichsverwaltung – Promotionsbüro – zur Einsichtnahme aus. Über die Eröffnung des Begutachtungsverfahrens werden alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs Veterinärmedizin vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise unterrichtet. Jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs ist zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme berechtigt, die den Promotionsakten beigelegt wird.

§ 9

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Frist gemäß § 8 Abs. 5 setzt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission ein. Mitglieder der Promotionskommission sind die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Gutachter*innen.

(2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Aufgaben der Promotionskommission ergeben sich aus dieser Ordnung. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen über das weitere Verfahren nach Eingang eines weiteren Gutachtens gemäß § 8 Abs. 4 oder einer gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 5 sowie Entscheidungen gemäß Abs. 3 und § 11 Abs. 2.

(3) Dissertationen, die behebbare Mängel aufweisen, können durch die Promotionskommission zur einmaligen Überarbeitung an die*den Doktorand*in zurückgegeben werden. Die Überarbeitung hat innerhalb eines Jahres nach der Zustellung der Entscheidung der Promotionskommission zu erfolgen. Nach der Wiedervorlage wird sie den Gutachter*innen erneut zur Begutachtung vorgelegt und nach § 8 Abs. 5 erneut in der Fachbereichsverwaltung ausgelegt. Bei erheblichen Mängeln wird die Dissertation abgelehnt.

(4) Von der Ablehnung einer Dissertation macht der Fachbereich den naturwissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland Mitteilung. Die abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die drei von den gemäß § 8 Abs.1 bestellten Gutachter*innen der vertretenden Fachgebiete. Sie wird als Kollegialprüfung durchgeführt. Eine Kollegialprüfung nehmen die drei Gutachter*innen ab. Ist die Dissertation mit der Note „summa cum laude“ bewertet worden oder besteht die Möglichkeit einer rechnerischen „summa cum laude“ Bewertung, findet die mündliche Prüfung immer als öffentliche Kollegialprüfung der gesamten Promotionskommission statt. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Ist ein*e Gutachter*in längerfristig verhindert, erfolgt eine Vertretung, in der Regel durch ein anderes Mitglied der Promotionskommission.

(2) In der mündlichen Prüfung soll die*der Doktorand*in nachweisen, dass sie oder er die Ergebnisse der Dissertation in einen breiteren Rahmen der Naturwissenschaften einordnen kann. Sie findet in Form einer Aussprache statt und dauert in jedem der drei von den Gutachter*innen vertretenen Fachgebiete mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die mündliche Prüfung wird mit den Noten gemäß § 11 Abs. 1 bewertet. Jede*r Gutachter*in bewertet nur das eigene Fachgebiet. Die

mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in allen drei Fachgebieten gemäß Abs. 1 jeweils mindestens die Note „rite“ erreicht wurde.

(3) Der Termin der mündlichen Prüfung wird im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss nach der Bewertung der Dissertation mit mindestens der Note „rite“ angesetzt. Die mündliche Prüfung kann mit Zustimmung der*des Doktorand*in auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet die*der Vorsitzende nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung über Videotelefonie besteht nicht.

(4) Hat die*der Doktorand*in von mindestens einem oder mehreren Gutachtenden die Beurteilung „non sufficit“ erhalten, so kann dieser Teil der Prüfung innerhalb eines Jahres, frühestens aber nach drei Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Bei endgültigem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung informiert der Promotionsausschuss unter Angabe des Titels der eingereichten Dissertation die naturwissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude	ausgezeichnet	= 0,0 bis 0,2
magna cum laude	sehr gut	= 0,3 bis 1,4
cum laude	gut	= 1,5 bis 2,4
rite	genügend	= 2,5 bis 3,4
non sufficit	nicht genügend	= > 3,4

(2) Die Promotionskommission setzt die Gesamtnote der Promotion in der Regel als arithmetisches Mittel aus den dreifach gewichteten Noten der drei Gutachter*innen für die Dissertation und den je einfach gewichteten Noten für die Leistungen in der mündlichen Prüfung fest. Bei der sich ergebenden Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

summa cum laude	ausgezeichnet	= 0,0 bis 0,2
magna cum laude	sehr gut	= 0,3 bis 1,4
cum laude	gut	= 1,5 bis 2,4
rite	genügend	= 2,5 bis 3,4
non sufficit	nicht genügend	= > 3,4

§ 12

Vorläufige Bescheinigung über das Promotionsverfahren

Nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung erhält die*der Doktorand*in auf Wunsch eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie oder er die für die Zuerkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) erforderlichen Promotionsleistungen erbracht hat. Die Bescheinigung enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat. Sie berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Nach abgeschlossener schriftlicher Begutachtung und vor der mündlichen Prüfung erteilt die*der betreuende Hochschullehrer*in der Dissertation der*dem Doktorand*in die Druckerlaubnis für die Dissertation. Auflagen zu Änderungen, die im Begutachtungsverfahren geltend gemacht wurden, müssen zuvor berücksichtigt werden.

(2) Innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreich abgeschlossener mündlicher Prüfung sind 8 gebundene Drucke der Dissertation in der Bibliothek des Fachbereiches einzureichen und die Arbeit muss zusätzlich elektronisch auf dem Dokumentenserver der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin veröffentlicht werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere sechs Monate verlängert werden. Ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag ist bis 14 Tage vor Ablauf der Frist gemäß Satz 1 beim Promotionsausschuss zu stellen. Versäumt die*der Doktorand*in diese Frist, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 14

Vorläufige Führung des Doktorgrades

(1) Die*der Doktorand*in kann von der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht nach § 13 Abs. 2 auf Antrag an den Promotionsausschuss vorübergehend freigestellt werden, wenn die in der Dissertation enthaltenen Ergebnisse aufgrund laufender Patentierungsverfahren oder sonstiger vergleichbarer Gründe nicht innerhalb der Fristen gemäß § 13 Abs. 2 publiziert werden können.

(2) Die*der Dekan*in kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 der*dem Doktorand*in auf deren oder dessen schriftlichen Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) bzw. eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) erteilen. Der Antrag ist zu begründen, den geltend gemachten Gründen sind die entsprechenden Nachweise und Belege beizufügen.

(3) Die Erlaubnis zur vorläufigen Führung der Grade gemäß Abs. 2 ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf begründeten Antrag der*des Doktorand*in um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Die vorläufige Führungserlaubnis erlischt, wenn die Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht nicht innerhalb der im Bescheid über die Erlaubnis zur vorläufigen Führung der Grade gemäß Abs. 2 im Hinblick auf den Verfahrensstand der Patentierung oder der vergleichbaren Gründe festgesetzten Frist erfüllt wird. Eine Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt erst nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 15 Abs. 1.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 wird die Promotionsurkunde in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt und enthält die folgenden Angaben:

1. den Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Veterinärmedizin
2. die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades
3. den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten
4. den Titel der Dissertation
5. die Gesamtnote
6. das Datum der Promotion; als solches gilt der Tag der letzten mündlichen Prüfung
7. die Unterschrift und den Namen der Dekanin oder des Dekans
8. das Siegel der Freien Universität Berlin

(2) Doktorand*innen, die bei erfolgreich abgeschlossenem Studium der Naturwissenschaften die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Doctor of Philosophy (Ph.D.) gemäß § 5 Abs. 2 erfüllen, kann stattdessen auf Antrag der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen werden.

(3) Doktorand*innen sind verpflichtet, vor Aushändigung der Promotionsurkunde eine unterzeichnete und von der*dem Betreuer*in gegengezeichnete Bestätigung vorzulegen, dass die der Dissertation zu Grunde liegenden Primärdaten unter Verantwortung der*des Betreuer*in für einen Zeitraum von zehn Jahren in ihrem*seinem Arbeitsbereich aufbewahrt werden.

§ 16 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der*des Betreuer*in und nach Anhörung der*des Doktorand*in das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die*der Doktorand*in hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(3) Ist die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 18 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die*der Antragsteller*in die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Es muss vertraglich sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin sowie der Promotionsstudienordnung für das Promotionsprogramm Biomedical Science in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet werden.

(3) Die*der Doktorand*in muss an den beteiligten Einrichtungen zur Promotion zugelassen sein.

(4) Die Arbeit wird auf Englisch verfasst und muss neben der englischen auch eine deutsche Zusammenfassung enthalten.

(5) Die Begutachtung der Dissertation wird von beiden Einrichtungen im Einklang mit den jeweils geltenden Ordnungen gemeinsam durchgeführt. Mindestens eines der drei erforderlichen Gutachten muss von der*dem

Erstbetreuer*in des Fachbereichs Veterinärmedizin stammen.

(6) Die Promotionskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrer*innen aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Die Gutachter*innen sind in der Regel Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann um bis zu zwei weitere, ggf. externe, Hochschullehrer*innen erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass alle Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(7) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden. Die Bewertungsskala des ECTS (European Credit Transfer System) wird hierbei zugrunde gelegt:

summa cum laude	ausgezeichnet	pass w. distinction	= 0,0 bis 0,2	A
magna cum laude	sehr gut	pass / very good	= 0,3 bis 1,4	B
cum laude	gut	pass / good	= 1,5 bis 2,4	C
rite	genügend	pass	= 2,5 bis 3,4	D
non sufficit	nicht genügend	fail	= > 3,4	F

(8) Die mündliche Prüfung kann unter der Voraussetzung, dass sowohl die*der Kandidat*in als auch sämtliche Mitglieder der Promotionskommission einverstanden sind, per Videotelefonie durchgeführt werden. Eine störungsfreie Übertragung von Bild und Ton ist dafür sicherzustellen.

(9) Die beiden Hochschulen verpflichten sich, den Doktorgrad gemeinsam zu verleihen. Es wird nur ein Doktorgrad verliehen. Beide Hochschulen stellen daher entweder eine gemeinsame englischsprachige oder ggf. eine gemeinsame zweisprachige Promotionsurkunde aus. Damit erwirbt die*der Doktorand*in das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen.

**§ 19
Ehrenpromotion**

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer*eines Hochschullehrer*in des Fachbereichs den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) für besondere wissenschaftliche Verdienste verleihen. Für die Beurteilung der Leistungen ist eine mehrheitlich mit ausgewiesenen Naturwissenschaftler*innen besetzten Kommission einzusetzen, die dem Fachbereichsrat ein Gutachten erstattet. Der Beschluss

bedarf einer 2/3-Mehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

**§ 20
Erneuerung der Promotionsurkunde**

Anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion kann die Promotionsurkunde feierlich erneuert werden („Goldene Promotion“).

**§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.